

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEVAG Telekom GmbH für die Bereitstellung von Übertragungswegen

## - TEIL A – - ALLGEMEINER TEIL –

### 1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1. Die KEVAG Telekom GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, für alle Dienstleistungen, sowie dem jeweiligen Teil für die folgenden vom Kunden im Einzelnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH:

- Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH (AVB Bild und Ton) einschließlich Preisregelung zur AVB Bild und Ton und Technische Anschlussbedingungen
- Bereitstellung von Übertragungswegen Bündelfunk (KEVAG Unternehmer-Funk) Internetdienste (RZ-Online)
- Kabel-Online
- Telefoniedienstleistungen

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Die KEVAG Telekom GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollten, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

1.3. Nicht bevollmächtigte Angestellte der KEVAG Telekom GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

### 2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden und die Annahme durch die KEVAG Telekom GmbH zustande.

### 3. LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

3.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KEVAG Telekom die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KEVAG Telekom oder deren Unterpaketeilnehmern eintreten - hat die KEVAG Telekom GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KEVAG Telekom GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer

der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.2. Die Leistung der KEVAG Telekom GmbH kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.3. Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KEVAG Telekom GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

### 4. AUFRECHNUNG

Gegen Ansprüche der KEVAG Telekom GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 5. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

5.2. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KEVAG Telekom GmbH zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### 6. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KEVAG Telekom GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

### 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die KEVAG Telekom GmbH stellt dem Kunden das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung fristgerecht zu bezahlen. Er kommt mit der Zahlung in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der KEVAG Telekom leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach Eintritt Fälligkeit, erfolgte Mahnung von KEVAG Telekom nicht leistet. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.3. Soweit der Kunde der KEVAG Telekom GmbH keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die KEVAG Telekom GmbH den Rechnungsbetrag nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen.

7.4. Die KEVAG Telekom GmbH darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe beanspruchen.

7.5. Rechnungen der KEVAG Telekom GmbH gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Für Rechnungen, die Ver-

kehrsdaten enthalten gilt folgendes: KEVAG Telekom ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 16 Abs. 2 TKV nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KEVAG Telekom oder sonstigen rechnungstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.

7.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Erstattungs- oder Nachberechnungsanspruch unterliegt der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, wobei es für den Beginn der Verjährung jedoch nicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den den betreffenden Anspruch begründeten Umständen ankommt.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

8.1. Erfüllungsort ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung und die Beendigung des Vertrages ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.4. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Kunden gebunden.

8.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit von Bestimmungen.

8.6. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

8.7. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen.

## **- TEIL B -**

### **- PRODUKTSPEZIFISCHER TEIL -**

#### **1. GEGENSTAND DES VERTRAGES**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Bereitstellung von Übertragungswegen durch die KEVAG Telekom GmbH. Sie gelten auch für Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen.

#### **2. LEISTUNGEN DER KEVAG TELEKOM GMBH UND GEGENSEITIGE VERPFLICHTUNGEN**

2.1. Die KEVAG Telekom GmbH wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz betriebsbereit erstellen und erhalten. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, dabei auf die Übertragungswege Dritter zurückzugreifen.

2.2. Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungswegs Gebäude, zugehörige Leitungen und / oder Endeinrichtungen anschließen. Der Vertragspartner wird vereinbarte Schnittstellen einhalten.

2.3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus den hierauf Bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

2.4. Die KEVAG Telekom GmbH wird den Vertragspartner in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Vertragspartner auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Vertragspartner der KEVAG Telekom GmbH dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die KEVAG Telekom GmbH den Vertragspartner darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist, oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

2.5. Die KEVAG Telekom GmbH ist zur Schonung der von ihr zur Verlegung von TK-Verbindungen genutzten Grundstücke verpflichtet.

2.6. Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder deren Beauftragte und die KEVAG Telekom GmbH ab.

2.7. Der Vertragspartner stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit der KEVAG Telekom GmbH ab.

#### **3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

3.1. Der Vertragspartner stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen von der KEVAG Telekom GmbH unentgeltlich und rechtzeitig eigene/ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

3.2. Der Vertragspartner wird die KEVAG Telekom GmbH bei seiner Tätigkeit unterstützen, so dass die KEVAG Telekom GmbH seine Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere

folgende Mitwirkungshandlungen erbringen: Er wird die KEVAG Telekom GmbH bei der Einholung aller Genehmigungen, die KEVAG Telekom GmbH einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie den Vertragspartner betreffen, sorgt, und indem er der KEVAG Telekom GmbH alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt. Der Vertragspartner wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der KEVAG Telekom GmbH rechtzeitig mitteilen. Der Vertragspartner wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der KEVAG Telekom GmbH Zugang für die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zugänglich machen.

3.3. Der Vertragspartner benennt der KEVAG Telekom GmbH einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

3.4. Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

3.5. Der Vertragspartner wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz nebst Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse bewahren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

3.6. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der KEVAG Telekom GmbH sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich der KEVAG Telekom GmbH mitzuteilen.

3.7. Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

#### **4. TERMINE UND FRISTEN**

4.1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der KEVAG Telekom GmbH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und vorhersehbareren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

4.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von der KEVAG Telekom GmbH wegen Verzugs des Vertragspartners um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber der KEVAG Telekom GmbH nicht nachkommt.

4.3. Kommt der Vertragspartner in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf die KEVAG Telekom GmbH Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Bei Verzug des Vertragspartners mit der Bereitstellung des Zugangs zum Verteiler zwecks Installation kann die KEVAG Telekom GmbH nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.4. Gerät die KEVAG Telekom GmbH mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die KEVAG Telekom GmbH eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

4.5. Sofern im Rahmen der Installation beim Vertragspartner nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen

erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

#### **5. ÜBERLASSUNG AN DRITTE**

5.1. Der Vertragspartner darf, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von der KEVAG Telekom GmbH, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Telekommunikationseinrichtungen und Infrastruktur Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen für Dritte nutzen. Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtung oder des auf dem Grundstück belegenden Übertragungsweges durch Dritte entstehen.

#### **6. ZAHLUNGSVERZUG DES KUNDEN**

6.1. Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, oder mit der vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, so darf die KEVAG Telekom GmbH die technische Einrichtung auf Kosten des Vertragspartners sperren oder das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Die KEVAG Telekom GmbH ist außerdem berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich die KEVAG Telekom GmbH vor.

#### **7. ENTSTÖRUNG**

7.1. Die KEVAG Telekom GmbH wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

7.2. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

#### **8. HAFTUNG DES KUNDEN**

8.1. Der Vertragspartner hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach Satz 1 gegenüber der KEVAG Telekom GmbH führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an die KEVAG Telekom GmbH abtreten.

#### **9. HAFTUNG DER KEVAG TELEKOM GMBH**

9.1. Die KEVAG Telekom GmbH haftet für sämtliche Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden, bei denen die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt ist. Unberührt bleibt die Haftung im Falle einer von der KEVAG Telekom GmbH zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Leistung, wobei diese Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden ist in diesen

Fällen auf 12.782,30 € begrenzt. Unberührt bleibt auch eine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der KEVAG Telekom GmbH ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

## 10. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

10.2. Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich um zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich kündigt.

10.3. Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

10.4. Sofern der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist, weil die KEVAG Telekom GmbH ihm Leistungen bereitstellt, die nicht dem Mindestkatalog der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung entsprechen und die KEVAG Telekom GmbH den Vertragspartner bei Vertragsabschluss auf diesen Umstand nicht schriftlich hingewiesen hat (§ 9 Absatz 2 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11.12.1997), bleibt dieses Kündigungsrecht unberührt. Entsprechendes gilt für das Kündigungsrecht des Vertragspartners für den Fall der Vertragsänderung mittels Veröffentlichung der Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und Information des Vertragspartners über die Fundstelle der Veröffentlichung (§ 28 Absatz 3 Satz 2 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11.12.1997).

10.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Vorrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen, sofern dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers hat KEVAG Telekom GmbH die Vorrichtungen unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

10.6. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die KEVAG Telekom GmbH den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die KEVAG Telekom GmbH ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der KEVAG Telekom GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der KEVAG Telekom GmbH bleiben unberührt.

10.7. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

## 11. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

11.1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die KEVAG Telekom GmbH gilt z. B. erhebliches vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners. Dazu gehören insbesondere Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Im Übrigen behält sich die KEVAG Telekom GmbH die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## 12. DATENSCHUTZ UND FERNMELDEGEHEIMNIS

12.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und die Telekommunikationsdienstunternehmens-Datenschutzverordnung (TDSV). Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG und die TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

12.2. Die KEVAG Telekom GmbH wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Fernmeldeanlagen der KEVAG Telekom GmbH, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Fernmeldeanlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

## 13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Die KEVAG Telekom GmbH und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

13.2. Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die KEVAG Telekom GmbH bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.

13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- a) dem die Informationen offen legenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
- b) dem die Information offen legenden Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
- c) infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.